

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

## Marktgemeindeamt MILLSTATT AM SEE

# Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018 verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Sprengel 1 MILLSTATT	Marktplatz 8 Rathaus Trauungssaal	Umkreis von 100 m um das Wahllokal; dies betrifft die Häuser: Alexanderhofstraße 250, 251, Aribonenstraße 183, 185, Faunergasse 35, Glanzweg 21, Kalvarienbergstraße 16, 20, 28, 119, 123, 201, Laubendorferstraße 24, 126, Marktplatz 8, 14, 15, 17-19, 30, 31, 91, 140, 172, Mirnockstraße 33, 34, Spittalerstraße 11-13, 77, 105, Stiftgasse 3-7, 85, sowie alle innerhalb dieses Häuserblocks liegenden Grundstücke
Sprengel 2 OBERMILLSTATT	Obermillstatt 124 Volksschule Millstatt am See – Anna Gasser	Umkreis von 100 m um das Wahllokal; dies betrifft die Häuser: Obermillstatt 1, 2, 44, 69, 74, 75, 76, 77, 92, 126, 136, 209 sowie alle innerhalb dieses Häuserblocks liegenden Grundstücke
Sprengel 3 TSCHIERWEG	Tschierweg 25 Gemeinschaftshaus	Umkreis von 100 m um das Wahllokal; dies betrifft die Häuser: Tschierweg 2, 4, 7-9, 11, 14, 25, 60, 63, sowie alle innerhalb dieses Häuserblocks liegenden Grundstücke.
Sprengel 4 SAPPL	Matzelsdorf 56 Vereinshaus	Umkreis von 100 m um das Wahllokal; dies betrifft die Häuser: Matzelsdorf 1, 2, 3, 9, 11, 29, 30, sowie alle innerhalb dieses Häuserblocks liegenden Grundstücke.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengeleinteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler(innen) nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwähler(innen)“ besonders zu vermerken.

### 2. Wahlzeit von 08.00 bis 15.00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie**
- das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am: 29.07.2019  
abgenommen am: 29.09.2019



Der Bürgermeister:  
Als Gemeindevahlleiter:

Dipl.-Ing. SCHUSTER Johann

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

**Kundmachung** (Kundmachung Gemeindevahlbehörde mit Durchschlag) – NRW19 (NX 203)